

Von: Reinhard Lindenberg [<mailto:reinhard.lindenberg@t-online.de>]

Gesendet: Mittwoch, 18. September 2019 16:54

An: Luttmann Hermann

Cc: 'Ernst Behrens'; Reinhard Bussenius; lothar@cordts-vissel.de; 'Erich Gajdzik'; 'Hans-Joachim Jaap'; 'Hans-Jürgen Krahn'; volker.kullik@t-online.de; 'Gerhard Oetjen'; Marco Prietz; Wölbern Bernd; Dr. Karsten Hoffmann; 'Bernd Petersen'

Betreff: Re: Änderungsantrag an den Kreisausschuss, Sitzung am 13. 6. 2019

An den
Vorsitzenden des Kreisausschusses
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Herrmann Luttmann

Änderungsantrag an den Kreisausschuss, Sitzung am 19. 9. 2019, TOP 5.2
zum Antrag der WFB vom 13. 6. 2019

Begründung für die Änderung:

Der Herr Landrat hat zwischenzeitlich dankenswerterweise auf formale Mängel und das Fehlen einer Begründung in der Antragstellung hingewiesen.

Eine überarbeitete Version ist Herrn Dr. Lühring am Montag zur Kenntnis gegeben worden. Er hat keine formalen Mängel mehr festgestellt.

Die überarbeitete Version hat am Anfang der Darstellung des Sachverhalts noch eine kleine inhaltliche Korrektur erhalten (Der Kreistag ...).

Dieser Änderungsantrag wird er hier (s.u.) vorab in Schriftform zur Verfügung gestellt, um die Beratung und Beschlussfassung zu erleichtern. Er ist dieser Mail textgleich als PDF angehängt.

Für die WFB-Fraktion

i.A.

Reinhard Lindenberg

Antrag der WFB zum Rücktritt vom Kaufvertrag

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 18. 12. 2009 im öffentlichen Teil seiner Sitzung beschlossen, Flächen an die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH zu verkaufen. Der Kaufvertrag ist am 29. 1. 2010 unter Einbeziehung eines beiderseitigen Rücktrittsrechts geschlossen worden. Dieses Rücktrittsrecht bezieht sich auf das Vorliegen einer Genehmigung zum 28. 1. 2015. Zu diesem Tag ist ein Planfeststellungsbeschluss ergangen, der letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht am 12. 7. 2018 als rechtswidrig und nichtvollziehbar festgestellt wurde.

Kürzlich wurde die Kanzlei Graf v. Westphalen aus Hamburg beauftragt, zu überprüfen, ob für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Rücktrittsrecht auf Grundlage des o.g. Kaufvertrags bestehe. Am 13. 5. 2019 ist dem Landkreis die gutachterliche Stellungnahme zugegangen. Die Kanzlei kommt darin zu dem Ergebnis, dass mit guten Argumenten zu vertreten ist, dass dem Landkreis ein Rücktrittsrecht nach § 12 GKV zusteht und dass dieses auch noch durchsetzbar ist.

Begründung:

Käufer und Verkäufer haben ein beiderseitiges Rücktrittsrecht vereinbart. Beide Vertragspartner wollten Planungssicherheit für den Zeitraum nach Ablauf der Fünfjahresfrist. Der Landkreis hat die betroffenen Grundstücke mit dem kürzlich beschlossenen RRÖP in ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft einbezogen.

Wegen der Bedeutsamkeit des Vorhabens und der Höhe der möglichen Kosten eines Rechtsstreits soll der Kreistag in die weiteren Entscheidungen massgeblich einbezogen werden.

Antrag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) tritt vom Kaufvertrag mit der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH v. 29. 1. 2010 zurück. Er beauftragt den Landrat, umgehend die dazu erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Für den Fall eines sich in dieser Sache anschliessenden Rechtsstreits entscheidet der Kreistag über das weitere Vorgehen.